Geschäftsbedingungen für das Omnichannel Payment Gateway, Stand 09/2025

1. Hintergrund 2
2. Vertragsrelevante Dokumente 2
3. Leistungen im Bereich E-Commerce 2
4. Leistungen im Präsenzgeschäft 3
5. Nutzungsbedingungen im Präsenzgeschäft 6
6. Pflichten des Händlers 6
7. Kommunikation und Support 7
8. PCI 8
9. Änderungen der angebundenen Bezahlverfahren; Vertragsänderungen 8
10. Verfügbarkeit, Wartung, Systemaktualisierungen 9
11. Nutzungsrechte und Einschränkungen 9
12. Leistungsstörungen 10
13. Haftung 10
14. Freistellung von Ansprüchen Dritter 11
15. Vergütung 12
16. Vertragsbeginn und Vertragsdauer 12
17. Datenschutz 13
18. Sonstiges 13

1. Hintergrund

1.1 Die VR Payment GmbH („VR Payment“) wendet sich mit dem über die technische Plattform „Omnichannel Payment Gateway“ zur Verfügung gestellten Leistungsportfolio an am Geschäftsleben teilnehmende juristische und natürliche Personen (im Folgenden: „Händler“ genannt), die ihre Waren und Dienstleistungen entweder im Präsenzgeschäft über physische Zahlungsterminals oder im Fernabsatz über Onlineshops oder andere vergleichbare Internetseiten und/oder Fernabsatzsysteme vertreiben.

1.2 VR Payment stellt für die Transaktionseinreichung verschiedene technische Verfahren zur Verfügung. Mit diesen Verfahren können Authentifizierungs- und/oder Autorisierungsdaten bei Zahlungsvorgängen erfasst werden. Je nach Bezahlverfahren werden die Daten entweder an VR Payment oder an den jeweiligen Anbieter bzw. Betreiber des Bezahlverfahrens übermittelt. Für die Transaktionseinreichung im Präsenzgeschäft dient dem Händler ein physisches Zahlungsterminal, an welchem durch Einstecken, Auflegen der Karte oder alternativ durch das Vorweisen einer digitalisierten Karte, beispielsweise über ein mobiles Endgerät (Mobiltelefon, Tablet, Wearables etc.) Transaktionen an das Omnichannel Payment Gateway gesendet werden.

1.3 Die Bezahlverfahren werden von der VR Payment selbst oder von Dritten angeboten und verantwortet. Soweit die VR Payment Leistungen im Hinblick auf die Abrechnung von Karten– und/oder Konto-zu-Konto-Zahlungen (Acquiring-Leistungen) erbringt, gelten für diese Acquiring-Leistungen die „Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz im Fernabsatzgeschäft“ bzw. die „Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft“ sowie die „Geschäftsbedingungen für Konto-zu-Konto-Zahlungsmethoden im Fernabsatzgeschäft und sobald und sofern zu späteren Zeitpunkten verfügbar, weitere Geschäftsbedingungen der VR Payment. Die nachfolgenden „Geschäftsbedingungen für das Omnichannel Payment Gateway“ enthalten die Bedingungen, unter denen die VR Payment das Produktportfolio zur Omnichannel Payment Gateway bereitstellt.

2. Vertragsrelevante Dokumente

Die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien besteht aus der nachfolgend aufgezählten Dokumentation, wobei im Falle sich widersprechender Angaben in den einzelnen Dokumenten jeweils die in dem zuerst genannten Dokument gelten:

- Der vom Händler ausgefüllte Online-Serviceantrag (im Folgenden: „Serviceantrag“), in dem die Stammdaten des Händlers, sämtliche weitere regulatorisch notwendige Daten, sowie abschließend die Auswahl, der von ihm in Anspruch genommenen Dienste der VR Payment enthalten sind;
- Die in 1.3 genannten und/oder angekündigten Geschäftsbedingungen;
- Die Geschäftsbedingungen der VR Payment für Zusatzleistungen und Dienste;
- Die Produkt- und Preisinformation für das Omnichannel Payment Gateway.

3. Leistungen im Bereich E-Commerce

3.1 Das Omnichannel Payment Gateway ermöglicht dem Händler die Erfassung und Übermittlung von Transaktionsdaten. Dabei greift der Händler über eine durch die VR Payment gesicherte Verbindung auf das Omnichannel Payment Gateway und die darauf betriebene Software zu und hinterlegt dort die zur Abwicklung des jeweiligen Zahlungsvorgangs erforderlichen Daten. Nach der Übermittlung der Daten durch den Händler bzw. dessen Kunden über das Internet an die VR Payment werden diese an das jeweils gewählte Bezahlsystem zur Verarbeitung weitergeleitet.

3.2 Dem Händler werden zum Zwecke der Anbindung an das Omnichannel Payment Gateway verschiedene Möglichkeiten der Integration zur Verfügung gestellt. Zu diesen gehören z. B. die Integration über eine REST-API, ein SDK oder über für diverse Shopsysteme bereitgestellte Onlineshop-Module („Plugins“). Diese Schnittstellen werden dem Kunden online über eine separate Online-Dokumentation bereit- bzw. zum Download zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Integration der Dienstleistungen obliegt dem Händler. VR Payment übernimmt keine Gewährleistung für von dritten zur Verfügung gestellten Softwarekomponenten, die der Händler zur Integration der Plattform in seine Infrastruktur einsetzt.

3.3 Nach erfolgreicher Registrierung und Integration erhält der Händler auf dem Omnichannel Payment Gateway Einsicht auf bereits in der Abwicklung befindliche Transaktionen. So ist es dem Händler möglich Transaktionsfolgeaktivitäten auszuführen oder auch Reportings zu erstellen. Auf dem Omnichannel Payment Gateway administriert der Kunde seinen Account eigenverantwortlich.

3.4 Die Prüfung der Berechtigung des Händlers zur Nutzung der jeweiligen Bezahlsysteme zur Abwicklung des Zahlungsvorgangs, die technische Anbindung bzw. Integration des Omnichannel Payment Gateways mit den Systemen des Händlers, die Überprüfung von übermittelten Daten auf deren inhaltliche Richtigkeit und die Herstellung von Datenverbindungen zwischen den Systemen des Händlers bzw. der Endkunden und dem Omnichannel Payment Gateway über das Internet sind nicht Gegenstand der Leistungen. VR Payment weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich beim Omnichannel Payment Gateway lediglich um eine technische Dienstleistung handelt. Es handelt sich nicht

um einen sogenannten Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienst, da VR Payment nicht auf die (Online-)Konten des Händlers zugreift.

3.5 Die VR Payment unterstützt das Authentifizierungsverfahren „3D Secure“ zur Absicherung von Bezahlvorgängen bei diversen Kreditkarten und, sofern bei der VR Payment verfügbar, bei weiteren Bezahlverfahren. 3D Secure kommt nur zur Anwendung, wenn der Endkunde die Zahlung selbst über eine Bezahlseite auslöst. Kommt 3D Secure bei einer Zahlung zum Einsatz, kann je nach Kartenherausgeber eine zusätzliche Eingabemaske angezeigt werden. Diese zusätzlichen Daten werden direkt zur Authentifizierung des Karteninhabers an den jeweiligen Anbieter des Bezahlverfahrens übergeben. Die VR Payment vermittelt nur technisch die vom Anbieter des Bezahlverfahrens vorgegebene Weiterleitung zu dem Authentifizierungssystem an den Händler. Sämtliche weitere Leistungen im Zusammenhang mit 3D Secure (z. B. die Verifizierung der Daten etc.) sind nicht Teil der Leistungen der VR Payment.

3.6 Für die Abwicklung von Zahlungen per Mail Order/Telephone Order (MoTo) stellt die VR Payment ein Web-Interface zur Verfügung, über welches der Händler das jeweilige Bezahlverfahren auswählen kann und die Daten eines Bezahlvorgangs zur Weiterleitung an das jeweilige Bezahlverfahren per Tastatureingabe oder mit einem sonstigen Verfahren gemäß aktueller Leistungsbeschreibung und Dokumentation einspeist.

4. Leistungen im Präsenzgeschäft

4.1 Form der Überlassung

4.1.1 Die VR Payment stellt physische Zahlungsterminals mietweise zur Verfügung. Alternativ hat der Händler die Möglichkeit, die Terminals käuflich zu erwerben.

4.1.2 Der Händler darf gemietete Terminals nicht untervermieten, in sonstiger Weise Dritten überlassen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VR Payment anderweitige Verfügungen über den Mietgegenstand treffen. Ebenso darf der Händler im Netzbetrieb der VR Payment befindliche eigene Terminals nicht Dritten zur Nutzung in Eigenregie überlassen.

4.1.3 Der Händler wird mietweise überlassene Terminals bei Vertragsende auf seine Kosten, ordnungsgemäß verpackt, an die VR Payment oder ein von ihr benanntes Unternehmen zurückschicken. Wenn ein Terminal gegenüber dem Auslieferungszustand eine stärkere Abnutzung aufweist als diejenige, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch verursacht worden wäre, so ist der Händler verpflichtet, der VR Payment den Schaden zu ersetzen. Für eine Rücksendung ohne vollständige Absenderangaben stellt die VR Payment für die Ermittlung des Absenders eine Aufwandspauschale gemäß jeweils aktueller Preisinformation in Rechnung.

4.1.4 Erfolgt die Rücksendung von mietweise überlassenen Terminals nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende, so ist die VR Payment berechtigt, dem Händler pro Terminal eine Vertragsstrafe in Höhe von 600,00 EUR pro Terminal in Rechnung zu stellen.

4.1.5 Die VR Payment behält sich vor, Änderungen an vermieteten Terminals sowie Anbauten vorzunehmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Terminals dienen oder zur Erbringung der Leistungen der VR Payment erforderlich sind. Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Auslieferungszustand einschließlich einer Änderung von Software und Funktionen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der überlassenen Geräte mit sonstigen Geräten, Einheiten oder Einrichtungen. Die VR Payment wird den Händler im Voraus und rechtzeitig über die geplanten Änderungen informieren. Der Händler hat die Änderung zuzulassen.

4.2 Gegenstand der Überlassung

4.2.1 Die Überlassung eines physischen Terminals umfasst ausschließlich die für den Betrieb gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung in der Grundkonfiguration erforderlichen Geräte. Zubehör, z. B. Akkus, Netzteile, Gerätetaschen, Bonrollen, Kassenkabel, zusätzliche Kabel usw., ist gesondert zu erwerben. Zubehör und sonstige dem Händler von der VR Payment im Zusammenhang mit dem Betrieb von Terminals überlassene Gegenstände unterliegen denselben Regeln wie Terminals. Ein Terminal umfasst außerdem die Software-Programme und Funktionen, die für die Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment, zum Zeitpunkt des Beginns der Überlassung erforderlich sind.

4.2.2 Für die Erbringung von Zusatzleistungen im allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment können spezielle Software-Programme und Funktionen erforderlich sein. Werden Zusatzdienste nach Vertragsbeginn vereinbart, müssen die entsprechenden Zusatzprogramme und -funktionen auf den vom Händler hierfür eingesetzten Terminals installiert werden. Wenn die vom Händler bisher eingesetzten Terminals hierfür nicht geeignet sind, kann es erforderlich sein, dass er auf eigene Kosten geeignete Terminals erwirbt oder anmietet. Einzelheiten sind in den „Geschäftsbedingungen der VR Payment für Zusatzleistungen und Dienste“ geregelt.

4.2.3 An der auf den überlassenen physischen Terminals laufenden Software erhält der Händler ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses ist sachlich beschränkt auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit gemieteten Terminals im Geschäftsbetrieb des Händlers zur Entgegennahme kartengestützter Zahlungen für Waren

und Leistungen in Präsenz und zeitlich stets auf die Laufzeit des Vertrages über die Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment befristet.

4.3 Lieferung und Installation; Untersuchungs- und Rügepflicht

4.3.1 Die VR Payment sendet dem Händler innerhalb von sechzehn (16) Werktagen nach Eingang des Serviceantrags sowie der Freischaltung des Netzbetriebs für den Händler durch die VR Payment („Freischaltung“) auf ihre eigenen Kosten und Gefahr Terminals in der vereinbarten Anzahl zu, die mit der dem Serviceantrag entsprechenden Software vorkonfiguriert und getestet sind.

4.3.2 Hat der Händler „Eigeninstallation“ gewählt, informiert er sich selbst über die für Installation und Betrieb der Terminals gemäß den jeweiligen Betriebsanleitungen erforderlichen Systemvoraussetzungen, stellt diese auf eigene Kosten rechtzeitig vor dem vereinbarten Freischaltungstermin her und installiert die Terminals nach Lieferung bzw. konfiguriert sie nach Freigabe zum Download.

4.3.3 Hat der Händler den kostenpflichtigen Service „Vor-Ort-Installation“ gewählt, vereinbart VR Payment innerhalb von sechzehn (16) Werktagen nach Eingang des Serviceantrags einen Installationstermin. Sind die Installationsvoraussetzungen seitens des Händlers nicht gegeben, hat der Händler für den der VR Payment entstehenden Mehraufwand aufzukommen. Bei der Installation schließt die VR Payment die Terminals an und führt deren Betriebsbereitschaft herbei. Dies umfasst nicht die Verbindung der Terminals mit sonstigen Geräten und Programmen des Händlers, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4.3.4 Sämtliche aufgrund der vorliegenden Bedingungen zwischen den Parteien vereinbarten Termine, einschließlich der Liefer- und Installationstermine sind nur verbindlich, wenn sie durch VR Payment ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt worden sind.

4.3.5 Der Händler hat gelieferte physische Terminals bei Anlieferung auf Transportschäden und/oder äußere Mängel zu untersuchen, diese zu dokumentieren und der VR Payment unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens zehn (10) Werktage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzungen der Rügepflicht gilt bei Kaufterminals § 377 HGB, bei Mietterminals § 536b und § 536c Absatz 2 BGB.

4.4 SIM-Karten

4.4.1 Die Terminals werden mit einer SIM-Karte geliefert. Die Lieferung der SIM-Karte ist an den Bestand eines Mietvertrags oder der Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment geknüpft. Die VR Payment übernimmt keine Haftung bei Störungen oder Defekten der SIM-Karte, bei ungenügender oder fehlender Netzabdeckung oder bei Roaming.

4.4.2 Eine von VR Payment zur Verfügung gestellte SIM-Karte darf ausschließlich zusammen mit dem dafür vorgesehenen Terminal verwendet werden. Die VR Payment hat das Recht, die SIM-Karte bei Missbrauch oder bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsrückstand ohne Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung zu deaktivieren bzw. zu sperren. Für die Reaktivierung bzw. Entsperrung einer SIM-Karte verrechnet die VR Payment eine Aktivierungspauschale von 50,00 EUR.

4.4.3 Der Händler haftet überdies für den durch Missbrauch entstandenen Schaden. Aus geschäftstechnischen Überlegungen und unter angemessener Vorankündigung kann VR Payment die SIM-Karte jederzeit vom Händler zurückfordern oder deaktivieren.

4.4.4 Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des Händlers ist die VR Payment zudem jederzeit und ohne Vorankündigung berechtigt, einzelne Services, namentlich Roaming, zu deaktivieren.

4.5 Änderungen durch den Händler

4.5.1 Will der Händler Änderungen an den Terminals vornehmen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der VR Payment in Textform. Nimmt der Händler Änderungen ohne die vorherige Zustimmung der VR Payment vor, entfallen bei Mängeln Sach- und Rechtsmängelansprüche, es sei denn, der Händler weist nach, dass die Mängel nicht auf die vorgenommenen Änderungen beruhen.

4.5.2 Der Standort bzw. der Einsatz- und/oder Installationsort der POS-Terminals ergibt sich aus dem Serviceantrag und darf nicht ohne die vorherige Zustimmung der VR Payment verändert werden. Diese wird nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Eine Standortänderung kann Zusatzkosten verursachen. Die VR Payment wird dem Händler ggf. ein Angebot unterbreiten.

4.5.3 Bei Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment sind vom Händler weitere Bestimmungen zur zulässigen Nutzung der Terminals zu beachten.

4.6 Störungsbeseitigung, Reparaturen

4.6.1 Umfang des Störungsbeseitigungsservices

Der Störungsbeseitigungsservice der VR Payment umfasst die technische Beratung und Störungsaufnahme über eine täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonhotline sowie – vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes – die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Terminals, soweit der VR Payment dies im Einzelfall und im Rahmen der gegebenen Umstände zumutbar ist. Er umfasst nicht die Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- Änderungen der Voraussetzungen der Zulassung zum allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment;
- Pflichtwidriges, schuldhaftes Verhalten des Händlers, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße und/oder nicht vertragskonforme Bedienung, Verwendung von nicht durch die VR Payment bereitgestellten oder eingebrachten Programmen auf einem physischen POS-Terminal, oder das Unterlassen der in der jeweiligen Bedienungsanleitung angegebenen Wartungsmaßnahmen;
- Pflichtwidriges oder rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten sonstiger Dritter, insbesondere durch nicht der Gebrauchsanweisung entsprechende Nutzung des Terminals, Akte von Vandalismus oder Zugriffe unbefugter Dritter auf das Terminal (es sei denn, es handelt sich um das Verhalten eines Erfüllungsgehilfen der VR Payment);
- Höhere Gewalt.

In jedem Fall obliegt dem Händler eine Mitwirkungspflicht im Rahmen des Zumutbaren zur Analyse und Beseitigung der Störung.

4.6.2 Soweit Maßnahmen an einem Terminal erforderlich sind, hat der Händler die Wahl zwischen dem „Depot- Störungsbeseitigungsservice“ (Ziffer 4.6.4) oder dem „Vor-Ort-Störungsbeseitigungsservice“ (Ziffer 4.6.5). Bei gemieteten physischen Terminals ist der Depot-Störungsbeseitigungsservice in der Mietpauschale inbegriffen; im Gegenzug steht dem Mieter ein Recht auf Minderung der Miete wegen Mängeln nicht zu.

4.6.3 Stellt sich heraus, dass die Beseitigung einer Störung nicht vom Störungsbeseitigungsservice umfasst ist, trägt der Händler die Versandkosten bzw. die Kosten der Anfahrt des Servicetechnikers. Bei physischen Terminals zur Miete trägt der Händler außerdem die Kosten der Beseitigung der Störung gemäß Preisliste.

4.6.4 Depot-Störungsbeseitigungsservice

Wenn die ordnungsgemäße Störungsmeldung an einem Werktag bis 16:00 Uhr bei der VR Payment eingegangen ist, und keine weiteren Maßnahmen zur Störungsbeseitigung Abhilfe schaffen (siehe Mitwirkungspflicht Ziffer 4.6.1), sendet die VR Payment dem Händler noch am selben Tag, sonst am folgenden Werktag per Versand/Kurier ein Ersatzgerät zu, wenn der Händler in Deutschland ansässig ist. Die Übergabe des Ersatzgerätes erfolgt in den Räumen des Händlers. Der Händler übergibt das zu ersetzende Gerät zum gleichen Zeitpunkt an den Kurier (Postbox-Verfahren). Trifft der Kurier keine seitens des Händlers zur Entgegennahme des Ersatzgerätes autorisierte Person an, kann nach Rücksprache mit dem Händler ein weiterer, für den Händler kostenpflichtiger Austauschversuch unternommen werden. Der Händler installiert das Ersatzgerät selbst. Weitere Unterstützungshandlungen (z. B. Reparaturen an Terminals) sind im Depot-Störungsbeseitigungsservice nicht umfasst, können aber vom Händler gegen gesonderte Vergütung erworben werden.

Der Händler hat die Möglichkeit, im Rahmen der Störungsmeldung einen Expressversand in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

4.6.5 Vor-Ort-Störungsbeseitigungsservice

Innerhalb Deutschlands (ausgenommen Inseln, die nicht über Straßen erreichbar sind) erfolgt der Austausch physischer Terminals durch einen Servicetechniker innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach dem Tag, an dem die ordnungsgemäße Störungsmeldung bis 16:00 Uhr bei der VR Payment eingegangen ist, exklusive Sonn- und Feiertage. Dieser Service wird gemäß Preisliste gesondert berechnet.

4.7 Routing

Die VR Payment ermöglicht über das Omnichannel Payment Gateway die elektronische Datenübermittlung zwischen Terminals für das Präsenzgeschäft über ein dediziertes Netz an die Anbieter der vom Händler ausgewählten Kartenzahlverfahren (Kredit- und Debitkarten der internationalen und nationalen Kartenorganisationen, Kundenkarten) oder alternativer Zahlverfahren und von diesen eingeschaltete Dritte, die Zahlungen autorisieren und abwickeln. Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten liegt ebenso außerhalb des Verantwortungsbereichs der VR Payment wie die Verfügbarkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der rechnerangeschlossenen Autorisierungs- und Übermittlungssysteme Dritter. Für Ausfälle auf Seiten der Anbieter der Kartenzahlverfahren und der von diesen eingeschalteten Dritten ist die VR Payment nicht verantwortlich.

5. Nutzungsbedingungen im Präsenzgeschäft

5.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird der Händler die Leistungen der VR Payment für das Präsenzgeschäft sowie die an den allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment angeschlossenen Terminals ausschließlich in Deutschland einsetzen.

5.2 Der Händler darf die im Rahmen der Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment von ihm genutzten Terminals, unabhängig davon, ob ihm diese von der VR Payment überlassen wurden oder von einem Dritten, ausschließlich für die Ausführung bargeldloser Zahlvorgänge im stationären Handel einsetzen.

5.3 Der Einsatz erfolgt an den vertraglich vereinbarten Aufstellungs- bzw. Installationsorten. Änderungen sind mit der VR Payment vorher in Textform zu vereinbaren und können Kosten auslösen.

5.4 Der Händler sorgt dafür, dass die Terminals ordnungsgemäß und entsprechend ihrer Betriebsanleitung bedient werden und aus seinem Einflussbereich keine Störungen des Netzbetriebs resultieren.

5.5 Der Händler wird die in der Betriebsanleitung seines/seiner Terminal(s) aufgeführten und die von der VR Payment gegebenen Sicherheitshinweise beachten und auch sein an Terminals eingesetztes Personal entsprechend instruieren. Insbesondere sind die in der jeweiligen Betriebsanleitung aufgeführten Sicherheitsmerkmale der Terminals vor jeder Inbetriebnahme und mindestens werktäglich vom Händler zu überprüfen. Der Händler überwacht das Terminal während der Nutzung, insbesondere trifft er Vorkehrungen gegen einen Zugriff Unbefugter auf das Terminal.

5.6 Stellt der Händler Unregelmäßigkeiten insbesondere an den Sicherheitsmerkmalen (Siegel, POS-Terminal-Gehäuse, unautorisierte Inbetriebnahme und Nutzung) fest, informiert er unverzüglich die VR Payment.

5.7 Der Händler informiert die VR Payment oder die von der VR Payment eingeschalteten Subunternehmer unverzüglich und auf Anforderung in Textform über alle Störungen des Zahlungsverkehrs.

5.8 Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen jeweils bestimmte technische und rechtliche Voraussetzungen bei dem Händler erfüllt sein, für deren Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Händler verantwortlich ist. Darüber hinaus wird der Händler erforderliche Mitwirkungsleistungen erbringen. Insbesondere:

- kann die Leistung allgemeiner Netzbetrieb nur in Anspruch genommen werden, soweit der Händler über Terminals verfügt, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment erfüllen;
- können Zusatzleistungen im allgemeinen Netzbetrieb nur in Anspruch genommen werden, wenn der Händler an den allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment angeschlossen ist und die von ihm genutzten Terminals die in den „Geschäftsbedingungen für Zusatzleistungen und Dienste“ angegebenen, speziellen Voraussetzungen erfüllen.

5.9 Der Händler wird der VR Payment auf Aufforderung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren, um der VR Payment die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Servicevereinbarung zu ermöglichen. Prüfungshandlungen wird die VR Payment in der Regel mit einem Vorlauf von drei (3) Werktagen ankündigen, sie können bei Bedarf aber auch kurzfristig erfolgen.

5.10 Der Händler verpflichtet sich, mindestens einmal in der Woche einen Terminalkassenschnitt durchzuführen. Unabhängig hiervon ist VR Payment jederzeit berechtigt, einen Kassenschnitt für die online übertragenen Umsätze durchzuführen.

5.11 VR Payment speichert die Zahlungsverkehrsdateien neunzig (90) Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet VR Payment eine Recherchegebühr.

5.12 Der Händler ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch zehn (10) Werktage nach Durchführung des Kassenschnitts zu überprüfen, ob der Zahlungseingang der eingereichten Umsätze korrekt erfolgt ist. Reklamationen sind unverzüglich an die VR Payment zu richten.

6. Pflichten des Händlers

6.1 Im Rahmen der Registrierung für die Omnichannel Payment Gateway -Leistungen setzt der Händler seine Logindaten für den Zugriff auf die Plattform. In der Administrationsoberfläche kann der Händler weitere “Application-Users” oder “Human-Users” erstellen und ihnen Rechte gewähren. Der Händler ist dafür verantwortlich, dass Logindaten und elektronische Schlüssel ausreichend gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zudem hat er die Passwörter regelmäßig zu erneuern. Wer sich unter Verwendung der Logindaten gegenüber dem Omnichannel Payment Gateway identifiziert, gilt als durch den Händler zur Nutzung der Plattform legitimiert. VR Payment überprüft nur die Logindaten. Eine Legitimationsprüfung findet nicht statt. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Dritte sich Kenntnis der Logindaten verschafft haben, so hat der Händler die Logindaten unverzüglich durch VR Payment sperren zu lassen. Der Händler haftet für sämtliche durch Dritte unter Verwendung der Logindaten vorgenommenen Handlungen wie für seine eigenen.

6.2 Der Händler darf die Omnichannel Payment Gateway -Leistungen nur in den ihm mitgeteilten Märkten nutzen. Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen jeweils bestimmte technische und rechtliche

Voraussetzungen beim Händler erfüllt sein, für deren Herbeiführung und Aufrechterhaltung während der Vertragslaufzeit der Händler verantwortlich ist. Der Händler stellt ebenfalls sicher, dass er über sämtliche erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten sowie der Durchführung dieses Vertrages verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die VR Payment den Vertrag fristlos kündigen; weitergehende Ansprüche der VR Payment bleiben unberührt.

6.3 Leistungen der VR Payment zur Herstellung der technischen Voraussetzungen beim Händler oder zur Änderung der technischen Voraussetzungen werden – wie alle zusätzlichen Leistungen – nur gegen zusätzliches Entgelt erbracht und bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

6.4 Der Händler hat die zur Nutzung der gewünschten Bezahlverfahren erforderlichen Verträge und Inkassovereinbarungen mit den jeweiligen Anbietern der Bezahlverfahren (Acquirern, Kreditinstitute, Banken, Sparkassen etc.) abzuschließen und über die Laufzeit des Vertrags über das Omnichannel Payment Gateway aufrechtzuerhalten. Dazu zählt bei der SEPA-Lastschrift ggf. auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ).

6.5 Der Händler akzeptiert und beachtet bei der Nutzung des Omnichannel Payment Gateways die für die jeweiligen Bezahlverfahren vorgegebenen Regularien und Zertifizierungsanforderungen in der jeweils gültigen Form (z. B. Verschlüsselung bei der Übermittlung von Kreditkartennummern und die jeweils aktuellen sogenannten „Rules and Regulations“ des Payment Card Industry Data Security Standard [PCI DSS]).

6.6 Der Händler unterhält auf eigene Kosten und Gefahr die für den Zugriff auf das Omnichannel Payment Gateway bzw. zur Anbindung an das Omnichannel Payment Gateway erforderlichen EDV-Systeme. Er nimmt selbst eine etwa erforderliche Anpassung oder Programmierung seiner Systeme (z. B. Schnittstellen zum Shop-System) vor und sorgt für eine gesicherte Datenverbindung vom Händler bzw. dessen Endkunden zu den Systemen der VR Payment. Die genauen technischen, vom Händler zu beachtenden und einzuhaltenden Voraussetzungen (z. B. zu verwendende Verschlüsselungen) ergeben sich aus der Online-Dokumentation.

6.7 Der Händler hat seine Angebote so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die VR Payment oder die Anbieter der Bezahlverfahren seien die Anbieter oder Versender der Leistungen des Händlers. Der Händler wird seine Angebote so gestalten, dass sämtliche Gesetze, Verordnungen, regulatorische Vorgaben sowie die Regularien der Anbieter der Bezahlverfahren eingehalten werden, die für den Ort der Niederlassung des Händlers, des Versands bzw. des Angebots der Waren und/oder Dienstleistungen sowie auch an den Orten der potenziellen Kunden/Empfänger, an die sich das Angebot des Händlers richtet, gelten. Der Händler stellt die VR Payment und die Anbieter der Bezahlverfahren umfassend von allen Ansprüchen und Kosten frei, die gegen diese wegen auch nur vermeintlicher Verstöße gegen die Vorgabe dieser Ziff. 6.7 erhoben werden.

6.8 Die VR Payment kann Aufwand, der durch ungenügende oder nicht erbrachte Mitwirkungsleistungen des Händlers entsteht, gesondert berechnen, unbeschadet der Möglichkeit des Händlers, den Nachweis zu führen, dass dieser Aufwand nicht oder nicht in der berechneten Höhe entstanden ist.

6.9 Der Händler wird die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen bei Vertragsschluss und während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig, unverzüglich und richtig zur Verfügung stellen. Die Informationen sowie die im Netzbetrieb entstandenen Informationen werden für die Zwecke der Erstellung der Lastschriftdateien, der Bearbeitung von Reklamationen, der Abrechnung der Autorisierungsentgelte, der Gebührenabrechnung sowie der Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zwischengespeichert.

6.10 Im Falle von Änderungen seitens des Händlers, insbesondere ein Adressen-, Inhaber- oder Rechtsformwechsel, Änderung der Umsatzsteuer-ID, der Bankverbindung oder des Kontoinhabers, sind diese durch den Händler unverzüglich im Omnichannel Payment Gateway zu aktualisieren.

6.11 Der Händler kann während der Vertragslaufzeit auf die auf dem Omnichannel Payment Gateway gespeicherten Daten zurückgreifen. VR Payment nimmt jedoch lediglich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Händler eine Archivierung dieser Daten für den Händler vor. Es ist daher grundsätzlich die Verantwortung des Händlers innerhalb der Vertragslaufzeit gegebenenfalls die verfügbaren Daten zu archivieren sowie die erhaltenen elektronischen Vergütungsanzeigen, Rechnungen, etc. aufzubewahren, oder alternativ der VR Payment vor Ablauf der Frist eine Verlängerung der Datenspeicherung anzuzeigen.

7. Kommunikation und Support

VR Payment und der Händler kommunizieren per Telefon oder E-Mail. VR Payment verwendet für die Kommunikation per E-Mail die in der Anmeldung erwähnten Adressdaten des Händlers. Der Händler nimmt zur Kenntnis, dass mit dem elektronischen Informationsaustausch per E-Mail insbesondere folgende vom Händler zu tragende Risiken bestehen:

- Informationen werden über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz unverschlüsselt transportiert;
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Informationen von Dritten eingesehen und/oder verändert werden können; solche Dritte können gegebenenfalls auch auf eine bestehende Händlerbeziehung schließen;

- Die Identität des Senders (E-Mail-Adresse) kann vorgespiegelt oder sonst wie manipuliert werden;
- Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrechungen, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder anderen Unzulänglichkeiten auf Seiten der Netzbetreiber verzögert oder unterbrochen werden.

8. PCI

VR Payment ist ein nach PCI DSS Level 1 zertifizierter Zahlungsdienstleister. Nach dem Erhalt der Kreditkartendaten in den Systemen von VR Payment ist die VR Payment für die Sicherheit und sichere Übermittlung der Daten an die Kartenorganisationen zur Weiterverarbeitung verantwortlich. Der Händler ist für die Sicherheit der Daten in seinem System verantwortlich. Eine Daten-Integration darf lediglich gemäß den Dokumentationen von VR Payment erfolgen. Ohne entsprechende PCI-Zertifizierung ist es dem Händler untersagt, Kreditkartendaten auf seinen Systemen in irgendeiner Form zu speichern oder zu verarbeiten. Der Händler hat die mit seinen Acquirern vereinbarten Sicherheitsauflagen und Vorschriften jederzeit zu beachten und einzuhalten, insbesondere die Anforderungen gemäß dem Datensicherheitsstandard PCI DSS. Der Händler verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen, möglich sind. Der Händler hat sein Personal in der korrekten Nutzung der Plattform in angemessenen Zeitabständen zu schulen, insbesondere bei Inbetriebnahme.

9. Änderungen der angebundenen Bezahlverfahren; Vertragsänderungen

9.1 Das Omnichannel Payment Gateway unterstützt die Bezahlverfahren, die sich aus der Produkt- und Preisinformation ergeben und welche in der Online-Dokumentation aufgeführt sind. Die VR Payment kann weitere Bezahlverfahren anbinden und deren Unterstützung ggfs. gegen gesondertes Entgelt anbieten.

9.2 Die VR Payment kann die Unterstützung einzelner Bezahlverfahren aus wichtigem Grund einstellen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn aus einem von der VR Payment nicht zu vertretenden Grund ein Bezahlverfahren durch den Anbieter eingestellt wird, eine Inkompatibilität eines Bezahlverfahrens mit dem Omnichannel Payment Gateway besteht, nach billigem Ermessen der VR Payment ein Bezahlverfahren unsicher oder die Sicherheit anderer Bezahlverfahren gefährdet ist (Sicherheitsgefährdungen etc.) oder wenn die VR Payment nach freiem Ermessen entscheidet, ein Bezahlverfahren nicht weiter anzubieten. Ziffer 9.4 findet entsprechende Anwendung. Ein Ersatzanspruch des Händlers entsteht nicht.

9.3 Darüber hinaus ist die VR Payment berechtigt (aber nicht verpflichtet), das Omnichannel Payment Gateway und die zugehörige Infrastruktur nach eigenem Ermessen weiterzuentwickeln und an allgemeine Marktstandards und Markterfordernisse oder die allgemeine technologische Entwicklung anzupassen, unabhängig davon, ob die Leistungsänderung zwingend erforderlich ist. Solche Änderungen können auch Änderungen in der Preisgestaltung nach sich ziehen. Die VR Payment ist zudem berechtigt, aus rechtlichen Gründen, Sicherheitsgründen oder nach den Regularien der Anbieter der Bezahlverfahren erforderliche Änderungen am Omnichannel Payment Gateway und den zugehörigen Komponenten (z. B. Schnittstellen, Eingabemaske) vorzunehmen. Sofern in diesen Fällen eine Vertragsänderung erforderlich ist, richtet sich das Verfahren nach Ziffer 9.4.

9.4 Änderungen vorliegender Geschäftsbedingungen bzw. Änderungen nach den Ziffern 9.2 und 9.3 werden dem Händler zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Händler kann das Änderungsangebot bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung annehmen oder ablehnen. Ein Schweigen des Händlers gilt als Annahme des Änderungsangebots, wenn die Änderung aufgrund einer veränderten Rechtslage oder Änderung der wirtschaftlichen Marktlage erfolgt und wenn der Händler das Änderungsangebot gegenüber der VR Payment nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform ablehnt („Zustimmungsfiktion“). Die VR Payment weist den Händler in ihrem Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hin. Sofern der Händler das Änderungsangebot ablehnt, steht der VR Payment ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ablehnung des Änderungsangebots durch den Händler ausüben kann. In Ausnahmefällen (etwa im Falle einer zwingenden Rechtslage oder Veränderungen des Standes der Technik) steht der VR Payment ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das sie innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnung des Änderungsangebots durch den Händler ausüben kann. Änderungen, welche auf die Ziffern 9.1 bis 9.3 zurückzuführen sind, sind vom Händler eigenständig und im Rahmen der ihm genannten Fristen auf eigene Kosten umzusetzen.

10. Verfügbarkeit, Wartung, Systemaktualisierungen

10.1 Das Omnichannel Payment Gateway steht dem Händler grundsätzlich vierundzwanzig (24) Stunden täglich an sieben (7) Tagen in der Woche vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen zur Verfügung.

10.2 Aus technischen Gründen bedürfen die auf dem Omnichannel Payment Gateway verwendeten Systeme regelmäßiger Wartung, während der es zu Einschränkungen beim Omnichannel Payment Gateway kommen kann. Die VR Payment wird rechtzeitig und in geeigneter Form über geplante Wartungsarbeiten sowie Art, Ausmaß und Dauer möglicher Einschränkungen informieren. Die VR Payment wird solche Arbeiten nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchführen. Die VR Payment ist nicht zur Vorabinformation verpflichtet, wenn eine Unterrichtung des Händlers über eine – auch ungeplante – Wartungsmaßnahme nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist, weil dies die Beseitigung bereits eingetretener Einschränkungen verzögern würde oder Gefahr im Verzug ist (z. B. akute Sicherheitslücke). In diesen Fällen wird die VR Payment unverzüglich über die eingeschränkte Verfügbarkeit informieren. Bei unverschuldeten Ausfällen und Fehlern, bei Stromausfall oder vergleichbaren Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt ist die VR Payment von den Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert, einschließlich der Dauer einer angemessen Wiederanlaufzeit. Die VR Payment wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zeitnah zu beseitigen.

10.3 Die Voraussetzungen für die Nutzung von Zahlungsterminals im kartengestützten Zahlungsverkehr können sich während der Vertragslaufzeit ändern, u. a. durch gesetzliche Vorschriften, Vorgaben der Finanzaufsicht und Vorgaben der Anbieter der Zahlverfahren.

10.4 Während der Vertragslaufzeit ist die VR Payment berechtigt, in unregelmäßigen Abständen Systemaktualisierungen und -anpassungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch die Bereitstellung von Software-Updates. Diese stellt die VR Payment dem Händler unabhängig vom Bestehen eines Wartungsvertrages bereit. Der Händler ist verpflichtet, an den Anpassungen der Systeme, insbesondere der Installation von Updates auf den von ihm genutzten Terminals, mitzuwirken. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass der Händler gewährleistet, dass die Terminals an die Stromversorgung angeschlossen sind und die Terminals zum Verbindungsaufbau für die Datenübermittlung bereitgemacht werden, sodass die Updates jeweils unverzüglich nach ihrer Bereitstellung automatisch auf die Terminals heruntergeladen werden können. Außerdem wird der Händler der VR Payment auf Anfrage unverzüglich Auskünfte über den aktuellen Stand der notwendigen Anpassungen am Terminal (z.B. durch Software-Updates) erteilen.

10.5 Die Anpassungen/Updates nach Ziffer 10.4 können gesondert kostenpflichtig sein. Ist der Händler nicht bereit, ein erforderliches Update anzunehmen, kann er das entsprechende Update ablehnen. In diesem Falle ist jedoch die VR Payment berechtigt, die entsprechenden Funktionen, die das Update aus den unter 10.3 benannten Gründen benötigen, zu sperren. Der zugrundeliegende Serviceantrag bleibt weiterhin unberührt.

10.6 Soweit die Verfügbarkeit des Omnichannel Payment Gateways für eine unverhältnismäßig lange Dauer eingeschränkt ist, entfällt für die Dauer der Einschränkung zeitanteilig die Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen transaktionsunabhängigen Vergütung. Die VR Payment gewährleistet keine Verfügbarkeit der Bezahlverfahren selbst. Diese bestimmt sich ausschließlich nach der zwischen dem Händler und dem Anbieter des Bezahlverfahrens getroffenen Vereinbarung.

11. Nutzungsrechte und Einschränkungen

11.1 Das Recht zur Nutzung des Omnichannel Payment Gateways ist zeitlich auf die Laufzeit der vertraglich vereinbarten Leistungen beschränkt, nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Der Händler erhält das Recht, die ihm über das Omnichannel Payment Gateway zur Verfügung gestellten Schnittstellen und Softwarekomponenten und alle anderen damit verbundenen Eigentumsrechte in dem Maße zu nutzen, wie es erforderlich ist, um seinen Account nach Maßgabe des Vertrags einzurichten und zu verwalten. Jegliche weitergehende Nutzung ist untersagt.

11.2 Der Händler darf die zur Integration in seine Infrastruktur zur Verfügung gestellten Softwarekomponenten (z. B. Onlineshop-Module) nur zu Backup- und Archivierungszwecken kopieren. Eine andere Nutzung für kommerzielle Zwecke ist unzulässig. Jedes unerlaubte Kopieren oder Abändern sowie jegliche weiteren Eingriffe sind verboten. Im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen in dieser Ziffer erlöschen sämtliche Nutzungsrechte. Weitere Rechtsansprüche bleiben vorbehalten.

11.3 Dritten die Nutzung des Omnichannel Payment Gateways zu gestatten, ist untersagt. Die Nutzung des Omnichannel Payment Gateways zur Verarbeitung von Daten Dritter (z. B. als Service-Provider) ist nicht zulässig. Im Übrigen bleiben sämtliche am Omnichannel Payment Gateway und dessen Komponenten bestehenden Schutzrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte und sonstigen Rechte vollumfänglich bei der VR Payment und/oder deren Lizenzgebern.

11.4 Der Händler nimmt zur Kenntnis, dass sich aus seinen Vereinbarungen mit den Anbietern der Bezahlverfahren und deren Regularien weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Nutzung des Omnichannel Payment Gateways ergeben können, etwa der Ausschluss der Nutzung der Bezahlverfahren für Verkäufe bestimmter Waren und Dienstleistungen. Der Händler wird sich über solche Beschränkungen fortlaufend informieren. Die VR Payment ist nicht verpflichtet, Nutzungen des Omnichannel Payment Gateways zu dulden oder zu ermöglichen, die gegen die Regularien der Anbieter der Bezahlverfahren verstoßen.

12. Leistungsstörungen

12.1 Leistungsstörungen sind unverzüglich unter genauer Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung bzw. des Schadens und möglicher Ursachen der VR Payment mitzuteilen. Der Händler wird die VR Payment nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursachenterstützen.

12.2 Die VR Payment übernimmt keine Verantwortung für Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs, insbesondere für:

- Mängel, Fehler, Ausfälle oder Überlastungen des jeweiligen Zahlverfahrens (z.B. fehlerhafte Rückmeldung, fehlerhafte Zahlungsfreigabe);
- die fehlende Bonität eines Kunden des Händlers oder des Anbieters des Zahlverfahrens;
- sonstige Leistungen Dritter, auch wenn die VR Payment insoweit als Vermittler tätig geworden ist, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe der VR Payment;
- dauerhafte oder vorübergehende Einschränkungen der Leistungen der VR Payment, die diese aufgrund rechtlicher Vorgaben und Anforderungen vorzunehmen hat.

12.3 Weitere individuell zwischen der VR Payment und dem Händler vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

12.4 Kommt der Händler seinen Pflichten, insbesondere seiner Anzeigepflichten nach Ziff. 12.1. nicht nach, ist die VR Payment für dadurch verursachte Leistungsstörungen nicht verantwortlich. VR Payment kann dem Händler den hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung stellen; ggf. weitergehende Ansprüche der VR Payment bleiben unberührt.

12.5 Verletzt der Händler die Verpflichtung zur Mitwirkung an Systemaktualisierungen nach Ziffer 10.4, ist die VR Payment berechtigt, bis zur erfolgten, notwendigen Systemaktualisierung ihre vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig oder teilweise einzustellen. Darüber hinaus haftet der Händler bei schuldhaftem Verhalten gegenüber der VR Payment auf Schadensersatz. Die zu ersetzenden Schäden schließen ggf. Vertragsstrafen ein, die die Anbieter der Zahlverfahren für den nicht vorschriftsgemäßen Betrieb von Terminals gegenüber der VR Payment geltend machen.

12.6 Bei der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung einer fehlgeschlagenen Transaktion kann der Händler ohne zusätzliche Kosten die Daten erneut in das Omnichannel Payment Gatewayeinspeisen. Der Händler ist dafür verantwortlich, die zu einer solchen erneuten Einspeisung erforderlichen Daten vorzuhalten. Im Übrigen findet für Leistungsstörungen Ziffer 12 entsprechende Anwendung.

13. Haftung

13.1 Die Haftung der VR Payment für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Haftung der VR Payment im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

13.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die VR Payment sowie ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Servicevereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertraut und vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“). In diesen Fällen ist die Haftung der VR Payment auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der VR Payment für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen.

13.3 Der vertragstypische und vorhersehbare Schaden im Sinne der vorstehenden Ziffer 13.2 ist auf 12.500,00 EUR je Schadensfall begrenzt.

13.4 Weitere individuell zwischen der VR Payment und dem Händler vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

13.5 Der Verantwortungsbereich von VR Payment beginnt und endet jeweils an Datenübergabepunkten des Omnichannel Payment Gateways zur Weiterleitung an das jeweilige Bezahlsystem. Unbeschadet der Ziffern 13.1 und 13.2 haftet die VR Payment deshalb nicht für Schäden bzw. Mängel, die alternativ oder kumulativ auf folgenden Punkten beruhen:

- fehlerhaft eingespeisten bzw. übergebenen Daten des Händlers;

- fehlerhafter Schnittstellenprogrammierung oder sonstiger fehlerhafter Anbindung oder Integration des Omnichannel Payment Gateways an bzw. in das System des Händlers, oder eine sonstige nicht von der VR Payment zu vertretende Inkompatibilität;
- Inkompatibilität der vom Händler bzw. von dessen Endkunden verwendeten Software, Hardware oder sonstigen Ressourcen (z. B. Internetzugang etc.);
- Mängeln, Ausfällen oder Überlastungen des jeweiligen Bezahlverfahrens;
- Fehlern des jeweiligen Betreibers des Bezahlverfahrens (z. B. fehlerhafte Rückmeldung, fehlerhafte Zahlungsfreigabe etc.);
- einem Ausfall bzw. einer Überlastung oder sonstigen Störung der Verbindung vom Händler zu den Systemen der VR Payment;
- einer nicht vom jeweiligen Bezahlverfahren autorisierten Zahlung oder einer fälschlichen Autorisierung einer Zahlung durch das jeweilige Bezahlverfahren;
- nicht vorhandener Bonität des Endkunden, Händlers und/oder Anbieters des Bezahlverfahrens;
- einem Ausfall bzw. einer Überlastung des jeweiligen Datennetzes zur Dateneinspeisung oder Weiterleitung von Daten an den jeweiligen Anbieter des Bezahlverfahrens;
- einem fehlerhaft durch das jeweilige Bezahlverfahren zur Verfügung gestellten und von der VR Payment unverändert weitergegebenen Link im Rahmen von 3D Secure;
- sonstige Leistungen Dritter, auch wenn die VR Payment insoweit als Vermittler tätig geworden ist, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe der VR Payment;
- Zinsschäden aufgrund verspäteter Wertstellung;
- Nichteinhaltung von Sicherheitsanforderungen durch den Händler;
- dauerhafte oder vorübergehende Einschränkungen der Leistungen der VR Payment, die diese aufgrund rechtlicher Vorgaben und Anforderungen vorzunehmen hat.

13.6 Insbesondere haftet die VR Payment in den vorgenannten Fällen auch nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten, die durch Rücklastschriften oder sonst abgewiesene Zahlungsanforderungen beruhen. Die VR Payment übernimmt keine Zahlungsgarantie für die über das Omnichannel Payment Gateway abgewickelten Transaktionen.

13.7 Die Haftung der VR Payment ist auch ausgeschlossen, soweit der Händler ihm mitgeteilte Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Anbindung bzw. sicheren Integration des Omnichannel Payment Gateways nicht ergriffen hat (z. B. eine veraltete Schnittstelle verwendet), oder ohne Einwilligung der VR Payment geänderte Schnittstelleninformationen oder sonstige Komponenten verwendet werden.

14. Freistellung von Ansprüchen Dritter

14.1 Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Händler geltend, wonach die vertragsgemäße Nutzung des Omnichannel Payment Gateways eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten des Dritten darstellt, wird die VR Payment nach freiem Ermessen entweder den Händler bei der Verteidigung unterstützen oder die Verteidigung vollständig übernehmen, wenn der Händler die VR Payment unverzüglich und umfassend über die behauptete Rechtsverletzung informiert.

14.2 Wird mit einem rechtskräftigen Urteil festgestellt, dass die Omnichannel Payment Gateway-Leistungen tatsächlich die Rechte eines Dritten verletzen, oder wird mit schriftlicher Einwilligung der VR Payment ein Vergleich geschlossen, stellt die VR Payment den Händler von dem zuerkannten Schadensersatz und den notwendigen Kosten des Rechtsstreits frei.

14.3 Die VR Payment hat im Fall einer auch nur behaupteten Rechtsverletzung außerdem das Recht, die Omnichannel Payment Gateway -Leistungen dergestalt zu modifizieren oder entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben, dass die behauptete Schutzrechtsverletzung beseitigt wird.

14.4 Die vorstehenden Regelungen sind für Rechtsmängel abschließend.

14.5 Eine Freistellung ist ausgeschlossen, soweit der Rechtsmangel darauf beruht, dass:

- in die Omnichannel Payment Gateway-Leistungen vom Händler oder von einem Dritten eingegriffen wurde;
- Omnichannel Payment Gateway-Leistungen außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfangs eingesetzt wurden;
- VR Payment eine Vorgabe des Händlers umgesetzt hat;
- der Händler die Omnichannel Payment Gateway-Leistungen nicht entsprechend der Leistungsbeschreibung und der zugehörigen Dokumentation nutzt;
- der Händler die Regularien der Betreiber der Bezahlverfahren nicht einhält.

15. Vergütung

15.1 Für die Einrichtung, Bereitstellung und Nutzung des Omnichannel Payment Gateways ist vom Händler eine Vergütung an die VR Payment zu entrichten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem vom Händler gewählten Leistungsumfang und Leistungspaket. Die angegebenen Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Durch die vereinbarten Preise werden ausschließlich die in der Servicevereinbarung genannten Lieferungen und Leistungen der VR Payment abgegolten. Zusätzliche, in Ergänzung des ursprünglichen Leistungsumfanges erbrachte Leistungen, stellt die VR Payment nach Aufwand und der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste in Rechnung. Änderungen können unter Beachtung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Regelungen gemäß Ziffer 9.4 vorgenommen werden.

15.2 Die VR Payment erteilt dem Händler monatliche Abrechnungen, in denen die Entgelte der VR Payment aufgeführt sind.

15.3 Einwände gegen die Abrechnung sind vom Händler innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Der Händler trägt die Beweislast für die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung. Bei Einwänden gegen Teile von in Rechnung gestellten Beträgen sind nicht bestrittene Teile der Rechnung zu entrichten.

15.4 Gerät der Händler mit der Zahlung eines unbestrittenen Rechnungsbetrages oder von Teilen davon in Verzug, so kann die VR Payment ihre Leistungen einstellen, sofern der Händler die Zahlung auch nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte der VR Payment wegen Verzugs bleiben unberührt.

15.5 Laufende Entgelte (z.B. für Netzservice, Terminal-Miete und -Wartung) werden ab dem Tag der Netzfreigabe/Freischaltung ggf. zeitanteilig im Voraus pro vereinbartem Zeitintervall berechnet. Nutzungsabhängige Entgelte (beispielsweise Entgelte pro Transaktion) werden monatlich im Nachhinein berechnet.

15.6 Zahlungen sind grundsätzlich innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Rechnung beim Händler fällig.

15.7 Der Händler kann gegenüber Forderungen der VR Payment nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann der Händler nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

16. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

16.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung haben die Omnichannel Payment Gateway-Leistungen eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Netzfreigabe/Freischaltung durch die VR Payment („Mindestlaufzeit"). Insofern stellt die Auswahl eines der Leistungspakete durch den Händler nur ein Angebot dar, welche die VR Payment in der Folge anzunehmen hat. Hierüber wird der Händler separat informiert. Die Laufzeit verlängert sich automatisch (jeweils „Verlängerungszeitraum") zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums um ein Jahr, wenn die Omnichannel Payment Gateway-Leistungen nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.

16.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die VR Payment insbesondere dann vor, wenn:

a) der Händler unberechtigte Eingriffe in das Omnichannel Payment Gateway vornimmt, z. B. durch Rückwirkungen der vom Händler verwendeten Hard- und/oder Software (einschließlich Schnittstellenprogrammierung);
b) der Händler unlautere Werbung im Zusammenhang mit der Nutzung des Omnichannel Payment Gateways betreibt;
c) der Händler festgesetzte Bestimmungen schwer und/oder wiederholt verletzt;
d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Händlers eröffnet wird;
e) der Händler die für die Leistungserbringung durch die VR Payment erforderlichen Mitwirkungshandlungen, z. B. Handlungen zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme am allgemeinen Netzbetrieb der VR Payment, trotz Mahnung nicht vornimmt;
f) der Händler mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist und eine von VR Payment gesetzte Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen fruchtlos verstrichen ist;
g) der Händler vorsätzlich oder fahrlässig Fehlfunktionen des Zahlungsverkehrs verursacht, z. B. durch Rückwirkungen vom Händler verwendeter Zusatzgeräte;
h) der Händler rechtswidrige Leistungen bereithält oder anbietet.

16.3 Beide Parteien sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung während der Vertragslaufzeit führen und die VR Payment deshalb das Omnichannel Payment Gateway nicht mehr aufrechterhalten kann oder das Omnichannel Payment Gateway nicht mehr anbieten darf. In diesem Fall stehen dem Händler keine Schadensansprüche zu, es sei denn, die VR Payment hat die Nicht-Aufrechterhaltung des

Omnichannel Payment Gateways vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Die Regelung aus Ziffer 9.4 bleibt hiervon unberührt.

16.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung des Vertrages wird die VR Payment die Zugriffsmöglichkeit auf das Omnichannel Payment Gateway sperren. Sämtliche Unterlagen und Datenträger, die die VR Payment dem Händler überlassen hat, sind unverzüglich nach Wirksamkeit der Kündigung zurückzugeben. Des Weiteren hat der Händler die für die Integration in seine Infrastruktur zur Verfügung gestellten Softwarekomponenten zu löschen. Hinweise auf VR Payment und das Omnichannel Payment Gateway im System des Händlers sind zu entfernen.

17. Datenschutz

17.1 Die Parteien beachten bei ihrer Zusammenarbeit die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-DSGVO und sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen und verpflichten sich, erhobene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.

17.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich bei Verdacht auf Verletzung von Datenschutzbestimmungen.

17.3 Die detaillierten Datenschutzinformationen der VR Payment GmbH sind unter www.vr-payment.de/datenschutz-haftung/ abrufbar und werden, soweit einschlägig, zum Bestandteil der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

18. Sonstiges

18.1 Die VR Payment ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einzuschalten. Die VR Payment kann verlangen, dass bestimmte Abwicklungsschritte ganz oder teilweise mit diesen direkt durchgeführt werden.

18.2 Die VR Payment ist berechtigt, diesen Vertrag auf verbundene Unternehmen der VR Payment i. S. d. §15 Aktiengesetz zu übertragen.

18.3 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt. Dies gilt jedoch nicht in Bezug zum Tagesgeschäft.

18.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

18.5 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme von dessen Regelungen über die Rechtswahl, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des CISG („UN-Kaufrecht“) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die VR Payment kann den Erfüllungsort jederzeit verlegen, sofern dies keine Auswirkungen auf die geschuldeten Leistungen hat.